

§ 358a ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 5 – Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 358a ZPO – Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung

¹Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen. ²Der Beschluss kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
2. die Einholung amtlicher Auskünfte,
3. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 ,
4. die Begutachtung durch Sachverständige,
5. die Einnahme eines Augenscheins.